

Abfindungspoker bei Gericht.

Abfindungsvereinbarungen vor Gericht kommen bei betriebsbedingten Kündigungen in Betracht. Grundsätzlich wird das Arbeitsgericht eine Abfindungsvereinbarung anbieten, wenn es feststellt, dass die Kündigung unwirksam und das Arbeitsverhältnis dadurch nicht aufgelöst worden ist. Darüber hinaus darf die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer nicht zumutbar sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann das Arbeitsgericht auf Antrag des Arbeitnehmers das Arbeitsverhältnis auflösen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer angemessenen Abfindung verurteilen.

Oft stellt sich die Situation vor Gericht jedoch so dar, dass das Arbeitsgericht bereits in der Güteverhandlung die Möglichkeit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung anbietet. Dies gebietet bereits der Grundsatz der Prozessökonomie. Und in der Tat werden so ca. 80% - bis 90% sämtlicher Kündigungsschutzklagen wegen betriebsbedingter Kündigungen vor Gericht beendet.

Wenn man sich nun mit der Gegenseite über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung einigen konnte, geht es meist nur noch um die Höhe der Abfindung.

Das Gesetz hält nun zwei Regelungen über die Höhe der Abfindung bereit.

Nach § 1a Abs. 2 KSchG beträgt die Höhe der Abfindung 0,5 Monatsverdienste pro Jahr der Beschäftigung.

Nach § 10 KSchG ist eine Abfindung in Höhe von bis zu zwölf Bruttomonatsverdiensten zu zahlen.

Die 0,5 Regelung kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn der Arbeitnehmer keine Kündigungsschutzklage eingereicht hat.

Sobald eine Kündigungsschutzklage gegen eine betriebsbedingte Kündigung eingereicht wurde, käme nur noch die Regelung nach § 10 KSchG in Betracht. Entscheidend für die Bemessung der Abfindung bis zu zwölf Monatsverdiensten sind die Dauer der Beschäftigung; das Lebensalter des Arbeitnehmers; die Arbeitsmarktchancen; unterhaltspflichtige Personen; der Gesundheitszustand etc.

Oftmals gehen selbst die Richter beim Arbeitsgericht von der 0,5 Regelung aus, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Bei der Verhandlung über die Höhe der Abfindung kommt man sich oft vor, wie auf einem Basar. Es wird um jeden Euro verhandelt.

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Mandanten mit dem Ergebnis der Abfindungsvereinbarung zufrieden sind.